

# **Bekanntmachungssatzung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)**

**vom 16. Januar 2023**

Auf Grund von § 3 Abs. 4 der „Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb)“ (VHBV) erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Bekanntmachungssatzung:

## **§ 1**

### **Ausfertigung**

Von der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) zu erlassende Satzungen werden nach deren Beschluss in der Mitgliederversammlung vom Präsidenten/der Präsidentin der vhb mit Unterschrift und Datum ausgefertigt.

## **§ 2**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) werden, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, nach ihrer Ausfertigung durch Einstellung ins Internet auf der Homepage <https://www.vhb.org/rechtliches/> der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) bekannt gemacht - hier erfolgt auch die Bekanntgabe. Diese Internetseite beinhaltet im Abschnitt „amtliche Bekanntmachungen“ das elektronische Amtsblatt der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb).
- (2) Die Bekanntmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Einstellung ins Internet bzw. des Aushangs folgt und endet mit Ablauf des mit dem Einstellungs- bzw. Aushangtag gleichnamigen Tages der übernächsten Woche unter Beachtung des § 193 BGB. Die Bekanntmachung ist nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist bewirkt.
- (3) Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn in der Satzung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Mindestens ein gedrucktes und ausgefertigtes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung wird in der Studierendenkanzlei der vhb archiviert.
- (5) Für Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Allgemeinverfügungen mit unmittelbarer Außenwirkung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Allgemeinverfügungen ohne unmittelbare Außenwirkung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen können in gleicher Weise wie Rechtsnormen nach den vorstehenden Regelungen bekannt gemacht werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist. Erfolgt die Bekanntmachung nicht durch Einstellung ins Internet, gelten Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

## **§ 3**

### **Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung**

Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung im Internet bzw. des Aushangs ist zum Nachweis der Einhaltung der Bekanntmachungsfrist auf den Satzungs Exemplaren nach § 2 Abs. 4 zu vermerken.

#### **§ 4**

##### **Bekanntmachung und Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird diese Satzung gemäß der vor Erlass einer Bekanntmachungssatzung für Satzungen der vhb üblichen Verfahrensweise zusätzlich zu den Regelungen in § 2 durch Aushang in der Eingangstür der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) im 1. OG, Luitpoldstraße 5, 96052 Bamberg, bekanntgemacht.
- (2) § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bamberg, den 27. Januar 2023

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern